

Beitragsordnung Abseitz Stuttgart e.V.

§ 1 Finanz- und Beitragshoheit

- (1) Abseitz Stuttgart e.V. erhebt auf der Grundlage der Satzung zur Finanzierung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben von allen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Erhebung der Beiträge und die Zuweisung der Mittel obliegt dem Vorstand. Konten führt ausschließlich der Vorstand.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt 70,00 € (in Worten: siebzig Euro)
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte und Arbeitslose eine Ermäßigung des Beitrags gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 45,00 € (in Worten: fünfundvierzig Euro). Der Nachweis für die Voraussetzungen einer Ermäßigung obliegt dem Mitglied unaufgefordert und fortlaufend. Bei ausbleibendem Nachweis wird ohne weitere Ankündigung der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für Mitglieder, die nach den Sommerferien neu eintreten, kann der Vorstand den Beitrag für das erste Jahr auf die Hälfte ermäßigen.
- (4) Für die Ausübung von Sportarten, die besonders hohe Kosten verursachen, kann der Vorstand zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen.

Derzeit werden Abteilungsbeiträge erhoben für Tanzen in Höhe von 60,00 € pro Jahr und für die Teilnahme am Tennis-Hallentraining in der Wintersaison (Höhe abhängig von den Hallenkosten).

- (5) Über die Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung in Einzelfällen aus besonderem Grund entscheidet gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Vorstand.
- (6) Über die Beitragshöhe von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Mindestbeitrag ist der ermäßigte Jahresbeitrag.
- (7) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

- (1) Die Beiträge sind jeweils am Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Die Fälligkeit tritt automatisch und ohne gesonderte Zahlungsaufforderung ein.
- (2) Die Beiträge werden unbar per Lastschriftverfahren bezahlt. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
- (3) Bei Zahlungsverzug hat das säumige Mitglied neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € für die ersten und weiteren 5,00 € für die zweite Mahnung zu entrichten. Auch die Kosten für Lastschriftenrückgaben trägt das Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft im Falle eines länger als 3 Monate andauernden Zahlungsverzuges suspendiert wird. Ein Vereinsmitglied ist während der Dauer der Suspendierung insbesondere von der Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt.

Beitragsordnung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.11.2006.